



§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Namen Begabungs- und Hochbegabtenförderung e.V. Er hat lokale Kontaktgruppen und kann Regionalbüros betreiben.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim / Rheinland.

§ 2 Zweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Begabungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dabei stehen im Vordergrund die Förderung und Entwicklung von Selbststeuerungskompetenzen vom Kindergartenalter bis zum Berufseintritt sowie die Entwicklung von Förderkonzepten für alle Alterstufen.
- 2.) Er berät und unterstützt Eltern und ihre Kinder auf ihrem Weg bei Fragen um Schule, Bildung und Begabungsförderung und bietet die Möglichkeit eines pädagogisch-psychologisch unterstützten Erfahrungsaustausches.
- 3.) Er unterstützt die Bildungspolitik der Bundesländer in Richtung einer breiten Begabungsförderung und systematischen und konsequenten Aus- und Weiterbildung von Hochbegabten in ihren Cross Curricular Competencies und Steuerungsfähigkeiten. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Entwicklung der Persönlichkeit des Einzelnen sowie der Bedeutung von Bildung als Ressource für die Entwicklung unserer Gesellschaft.
- 4.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Einrichtung und Unterstützung von Schulprojekten für eine bundesweit flächendeckende Begabungsförderung
 - Beratung von Eltern, Erziehungsberechtigten und Lehrern zur Begabungsförderung
 - Förderung von Selbststeuerungskompetenzen auf der Grundlage individueller Diagnostik
 - Systemische Beratung in Kindergärten sowie allgemein- und berufsbildenden Schulen
 - Unterstützung bei der Lehrstellensuche, Wahl des Studiums und Berufswahlentscheidungen
 - Lehrerfortbildungen und Elternseminare
 - Integration des Wissens zur Selbststeuerung in Unterrichtskonzepte und Unterrichtsplanung
 - Herausgabe von Informationsschriften für Schüler, Eltern und Lehrer
 - Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Organisationen, deren Ansätze zu einer sinnvollen Weiterentwicklung der Konzepte des Vereins beitragen.
 - Bereitstellung von Sponsorengeldern zur Förderung von Kindern sozial schwacher Familien



§ 3 Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

2.) Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.) Der Verein kann auch als Förderverein i.S.d. §58 Nr.1 AO auftreten. Zweck des Vereins ist dann die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des in §2

4.) genannten Zweckes.

§ 4 Mitglieder

1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2.) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

3.) Aktive Mitglieder sind organisatorisch und/oder aufgabenbezogen im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

4.) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

5.) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher



Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antrag-steller/in mitzuteilen.

2.) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3.) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

4.) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer drei-monatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rück-ständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1.) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und der Beirat
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1.) Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er kann damit einen Geschäftsführer beauftragen und abberufen sowie eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand berät und kontrolliert die Geschäftsführung auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und entlastet sie. Er kann der Geschäftsführung allgemein im Rahmen der strategischen Zielsetzungen des Vereins Weisungen erteilen. Näheres regelt eine gesonderte Vorstandsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

2.) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Hat der Verein mehr als 500 Mitglieder, so können auf Beschluss des Vereinsausschusses zwei weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die



zusätzlichen Vorstands-mitglieder sind bei der nächsten ordentlichen Vorstandswahl zu wählen.

3.) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtver-antwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

4.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Näheres regelt die Vorstandsordnung.

5.) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es können pro Geschäftsjahr maximal zwei Drittel der amtierenden Vorstände durch Neuwahlen ausgetauscht werden.

6.) In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.

7.) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es kann ein angemessener Aufwendungssatz im Sinne des § 670 BGB gewährt werden.

§ 10 Beirat

1.) Dem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereines in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft besonders zu fördern.

2.) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Wahr-nehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

3.) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

4.) Der Beirat wird bei Bedarf oder auf dessen Antrag hin vom 1. Vor-sitzenden oder - wenn dieser verhindert ist - vom stellvertretenden Vorsitzenden zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand eingeladen.

§11 Vereinsausschuss

1.) Dem Vereinsausschuss gehören an:

a) der Vorstand

b) bis zu zwei weitere Beisitzer

2.) Der Vereinsausschuss ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er ist befugt, bei Bedarf einen Ausschuss einzusetzen. Er ist in seiner Tätigkeit der Mitglieder-versammlung verantwortlich.

3.) Der Vereinsausschuss entscheidet insbesondere
endgültig über Personalangelegenheiten
unbeschränkt über zweckgebundene Ausgaben, die von der Mit-
gliederversammlung beschlossen wurden
über die Einrichtung von Projektbeiräten

4.) Sitzungen des Vereinsausschusses beruft der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, ein. Der Vereinsausschuss ist einzu-berufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Er ist bei Anwesenheit von



mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters.

12 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Organ des Vereins über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstands
- die Wahl der Beisitzer des Vereinsausschusses
- die Wahl von zwei Vereinsrevisoren
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Jahresbeiträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Änderung der Satzung

2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Absatz 1 gilt entsprechend.

3.) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder e-Mail unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Einzuladen sind alle Mitglieder. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift bzw. e-Mail Adresse gerichtet ist.

4.) Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes kann jedes stimmberechtigte Mitglied einreichen. Wahlvorschläge und Änderungen auf Satzung müssen von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

5.) Die Versammlung wird von einem Mitglied geleitet, auf das sich der Vorstand geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

6.) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1.) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.



- 2.) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 3.) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 4.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5.) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 14 Projektbeiräte

Der Vereinsausschuss kann Projektbeiräte einsetzen. Die Projektbeiräte haben die Aufgabe, den Verein bei der Planung und Durchführung seiner Vorhaben zu beraten und zu unterstützen. Die Tätigkeit der Projektbeiräte ist ehrenamtlich.

§ 15 Geschäftsführung

- 1.) Wird eine Geschäftsführung durch den Vorstand berufen, so kann sie aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.
- 2.) Die Geschäftsführung ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Vorstand für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten - auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen.
- 3.) Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsführungsverordnung.
- 4.) Die Geschäftsführung kann Mitglied des Vorstandes sein. Ist sie kein Mitglied des Vorstandes, so ist sie dem Vorstand ohne Stimmrecht beratend zugeordnet.
- 5.) Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat bei der Benennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung ein Stimmrecht.

§ 16 Haftung

- 1.) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.



3.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Bornheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu den im Satzungszweck angegebenen Maßnahmen zu verwenden hat.

§ 18 Schiedsgericht

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schieds-richter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung und nachfolgende Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.